

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 8

E-DRS 8

Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss

8. November 2000

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Mittwoch, den 3. Januar 2001** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Grundsätzliche Anmerkung

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 8 (E-DRS 8)

Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1 – 2
Definitionen	3
Regeln	4 – 48
Grundsatz	4
Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode	5 – 7
Anforderungen an den Abschluss des assoziierten Unternehmens	8 – 14
Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8 – 9
Maßgebender Abschluss des assoziierten Unternehmens	10
Anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens	11 – 13
Abweichende Abschluss-Stichtage	14
Erstmalige Anwendung der Equity-Methode	15 – 21
Anwendung der Equity-Methode an den folgenden Konzernabschluss-Stichtagen	22 – 35
Fortschreibung des Equity-Werts	22 – 28
Negativer Equity-Wert	29 – 30
Wertberichtigungen des Equity-Werts	31 – 32
Zwischenergebniseliminierung	33 – 35
Erwerb weiterer Anteile oder Statusänderung eines assoziierten Unternehmens ohne Änderung der Beteiligungsquote	36 – 38
Anteilsveräußerungen oder Statusänderung eines assoziierten Unternehmens ohne Änderung der Beteiligungsquote	39 – 44
Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen	45
Ausweis	46 – 48

Angaben im Anhang	49 – 51
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	52 – 53
Anhang A: Empfehlungen de lege ferenda	A1 – A3
Anhang B: Begründung des Entwurfs	B1 – B22
Anhang C: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS	C1 – C17
Anhang D: Vergleich mit IAS und US GAAP	D1 – D3

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 3. Januar 2001 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Definitionen (Tz. 3 und A3)

Frage 1

Nach der Definition im Standardentwurf besteht maßgeblicher Einfluss bei tatsächlicher Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens (Tz. 3). Der DSR hält jedoch – nach entsprechender Gesetzesänderung – die Charakterisierung des maßgeblichen Einflusses durch die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik für sachgerecht (Tz. A3).

- a) Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass aus Gründen der Objektivierung und der Anpassung an internationale Grundsätze maßgeblicher Einfluss bereits besteht, wenn die Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens möglich ist?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Beibehaltung der in Tz. 3 vorgesehenen Definition, die § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB entspricht?

Frage 2

Der Standardentwurf nennt Anhaltspunkte, bei deren Vorliegen in der Regel maßgeblicher Einfluss besteht (Tz. 3).

- a) Halten Sie die genannten Anhaltspunkte für hilfreich?
- b) Um welche Indizien sollte der Katalog ggf. ergänzt werden?

Anforderungen an den Abschluss des assoziierten Unternehmens (Tz. 8 ff.)

Frage 3

Der Standardentwurf sieht vor, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des assoziierten Unternehmens den handelsrechtlichen Grundsätzen sowie den DRS zu entsprechen haben (Tz. 8). Eine Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird somit nicht gefordert.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden?

Frage 4

Der Standardentwurf regelt, dass bei Abweichungen zwischen dem Konzernabschluss-Stichtag und dem Abschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens grundsätzlich ein Zwischenabschluss aufzustellen ist (Tz. 14).

- a) Befürworten Sie diesen Grundsatz?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. gegen eine Verpflichtung zur Aufstellung von Zwischenabschlüssen?

Frage 5

Der Standardentwurf regelt, dass bei Verzicht auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses die Länge der Berichtsperioden sowie die zeitlichen Abweichungen zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen stetig beizubehalten sind. Zudem sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage, die zwischen dem Abschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschluss-Stichtag eintreten, in der Konzernbilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen (Tz. 14).

- a) Halten Sie diese Regelung für hinreichend?
- b) Welche zusätzlichen Anforderungen sollten ggf. gestellt werden, falls das assoziierte Unternehmen auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet?

Erstmalige Anwendung der Equity-Methode (Tz. 15 ff.)

Frage 6

Der Standardentwurf sieht vor, dass für die Kapitalaufrechnung die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile an einem assoziierten Unternehmen zugrunde zu legen sind (Tz. 15).

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. gegen die Berücksichtigung der Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt, und welche alternativen Zeitpunkte sind ggf. zuzulassen?

Frage 7

Der Standardentwurf sieht vor, dass der Equity-Wert allein nach der Buchwertmethode zu ermitteln ist (Tz. 17).

- a) Befürworten Sie die ausschließliche Zulässigkeit der Buchwertmethode?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. die Beibehaltung der Kapitalanteilmethode?

Anwendung der Equity-Methode an den folgenden Konzernabschluss-Stichtagen (Tz. 22 ff.)

Frage 8

Der Standardentwurf regelt, dass der Equity-Wert an jedem Bilanzstichtag auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen ist (Tz. 31 f.).

- a) Stimmen Sie den Regeln in Bezug auf die Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen und von Zuschreibungen zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. eine von den Regeln dieses Standardentwurfs abweichende Vorgehensweise?

Frage 9

Der Standardentwurf sieht in Bezug auf Liefer- bzw. Leistungsströme zwischen einem assoziierten Unternehmen und dem Mutterunternehmen bzw. einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen eine Verpflichtung sowohl zu einer „up stream“-Eliminierung als auch zu einer „down stream“-Eliminierung von Zwischenergebnissen vor (Tz. 33).

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Begrenzung der Zwischenergebniseliminierung auf „up stream“-Transaktionen?

Frage 10

Der Standardentwurf schreibt eine Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote vor (Tz. 33).

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine vollständige Zwischenergebniseliminierung?
- c) Welche Gründe sprechen ggf. für die vollständige Eliminierung als allein zulässige Methode bzw. für ein Wahlrecht zwischen der beteiligungsproportionalen und der vollständigen Zwischenergebniseliminierung?

Frage 11

Im Standardentwurf nicht ausdrücklich geregelt ist die Eliminierung von Zwischenergebnissen aus Liefer-/Leistungsströmen zwischen assoziierten Unternehmen.

- a) Halten Sie eine Ausweitung der Eliminierungspflicht auf Transaktionen zwischen assoziierten Unternehmen für geboten?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. gegen eine Eliminierung solcher Zwischenergebnisse?

Erwerb weiterer Anteile und Anteilsveräußerungen bzw. Statusänderungen eines assoziierten Unternehmens ohne Änderung der Beteiligungsquote (Tz. 36 ff.)

Frage 12

Der Standardentwurf regelt ausdrücklich, wie Statusänderungen eines assoziierten Unternehmens in der Konzernbilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind (Tz. 36 ff.).

- a) Stimmen Sie den Regelungen der einzelnen Sachverhalte dem Grunde nach zu?
- b) Sind die Regelungen hinreichend oder sollten sie ergänzt bzw. präzisiert werden?

Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen (Tz. 45)

Frage 13

Der Standardentwurf enthält Regeln für den Fall, dass sich aufgrund von Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen das dem beteiligten Unternehmen zuzurechnende anteilige Eigenkapital ändert.

- a) Halten Sie den Sachverhalt dem Grunde nach für regelungsbedürftig?
- b) Stimmen Sie der Regelung im Standard zu?
- c) Aus welchen Gründen lehnen Sie die Regelung ggf. ab?

Ausweis (Tz. 46 ff.)

Frage 14

Der Standardentwurf regelt, dass das Ergebnis aus der Änderung des Equity-Werts in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach Kürzung um Ertragsteuern auszuweisen ist (Nettoausweis; Tz. 48).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für einen Bruttoausweis?

Angaben im Anhang (Tz. 49 ff.)

Frage 15

- a) Ist der Umfang der Angabepflichten im Anhang angemessen?
- b) Welche Angabepflichten sind ggf. zu ergänzen?
- c) Welche Angabepflichten sind aus welchen Gründen ggf. zu eliminieren?

Weitere Anregungen zum Standard

Frage 16

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Standardentwurfs?
- b) Welche bislang unregelten Sachverhalte sollten – unter Angabe von Gründen – ggf. in den Standard aufgenommen werden?
- c) Welche im Standardentwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie – unter Angabe von Gründen – ggf. nicht für regelungsbedürftig?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 8 (DRS 8) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 8 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APB	Accounting Principles Board Opinion(s)
ARB	Accounting Research Bulletin(s)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaften
7. EG-RL	Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
i.V.m.	in Verbindung mit
SIC	Standing Interpretations Committee des IASC
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Grundsätzliche Anmerkung

Der DSR ist bei der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards an geltendes Recht gebunden. Der vorliegende Standard enthält daher nur solche Regelungen, die mit den handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften übereinstimmen. Für die Entwicklung von Konzernrechnungslegungsgrundsätzen, die den Informationswert des Konzernabschlusses verbessern und die internationalen Standards entsprechen, genügt es jedoch nicht, gesetzliche Regelungslücken zu schließen und Wahlrechte zu beseitigen. Es sind auch bestimmte handelsrechtliche Vorschriften zu modifizieren.

Im Anhang A ist eine weitergehende Empfehlung aufgeführt, deren Beachtung nach Auffassung des DSR wirtschaftlich sinnvoll und für eine Akzeptanz deutscher Konzernabschlüsse in den internationalen Kapitalmärkten unerlässlich ist und die daher Bestandteil des Standards sein sollte. Sie kann jedoch erst nach einer Änderung des HGB in Kraft treten. Um Nachteile in Form überhöhter Kapitalkosten und vergleichsweise zu niedriger Kurse von den länderübergreifend tätigen deutschen Unternehmen abzuwenden, hält der DSR eine schnelle Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift für geboten.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 8

Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss

Grundsätze sind **fettgedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Dieser Standard regelt die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode im Konzernabschluss.

2.

Mit der Bilanzierung gemäß der Equity-Methode in Zusammenhang stehende Fragen der Währungs-umrechnung und der Abgrenzung latenter Steuern sind nicht Gegenstand dieses Standards.

Definitionen

3.

In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

Assoziiertes Unternehmen: Unternehmen, auf dessen Geschäfts- oder Finanzpolitik das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt und das weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen ist.

Beherrschung (control): Rechtliche Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen.

Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a) über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
- b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen verfügt,
- c) aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Geschäftspolitik des anderen Unternehmens bestimmen kann,
- d) im Leitungsgremium über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt,
- e) die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums ernennen oder abberufen kann oder
- f) die tatsächliche einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen ausübt.

Rein schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z. B. in Fällen des Franchising) begründen keine Beherrschung im Sinne dieses Standards.

Beteiligungsunternehmen: Unternehmen, an dem das beteiligte Unternehmen Anteile hält, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen.

Equity-Wert: Bilanzansatz der Anteile an einem nach der Equity-Methode konsolidierten Unternehmen.

Gemeinschaftsunternehmen: Unternehmen, das von einem Konzernunternehmen (Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen) und einem oder mehreren anderen Unternehmen gemeinsam geführt wird.

Maßgeblicher Einfluss: Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens ohne Erlangung der Beherrschung.

Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird widerlegbar vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Maßgeblicher Einfluss ist in der Regel gegeben, wenn neben einer Beteiligung mindestens einer der folgenden Anhaltspunkte vorliegt:

- a) Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- b) Mitwirkung an der Formulierung der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- c) Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- d) wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen.

Tochterunternehmen: Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrscht wird.

Regeln

Grundsatz

4. Anteile an einem assoziierten Unternehmen sind im Konzernabschluss nach der Equity-Methode zu bilanzieren.

Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode

5. Bei untergeordneter Bedeutung einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns darf auf die Anwendung der Equity-Methode verzichtet werden. Das Kriterium der untergeordneten Bedeutung ist für jedes als unwesentlich anzusehendes Unternehmen gesondert und für alle als unwesentlich anzusehenden Unternehmen gemeinsam zu prüfen.

6. Die Anwendung der Equity-Methode auf assoziierte Unternehmen ist ausgeschlossen, wenn der maßgebliche Einfluss nur vorübergehend besteht.

7. Der maßgebliche Einfluss besteht z.B. dann nur vorübergehend, wenn die Anteile ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung in der nahen Zukunft erworben wurden.

Anforderungen an den Abschluss des assoziierten Unternehmens

Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

8.

Die vom assoziierten Unternehmen angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden müssen bei der erstmaligen Bestimmung und bei der Fortschreibung des Equity-Werts den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des HGB sowie der DRS entsprechen.

9.

Bei Bestehen handelsrechtlicher Ansatz- und Bewertungswahlrechte ist eine Anpassung an die konkreten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernabschluss nicht erforderlich.

Maßgebender Abschluss des assoziierten Unternehmens

10.

Sofern das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt, ist dieser für die erstmalige Bestimmung und die Fortschreibung des Equity-Werts maßgebend.

Anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens

11.

Ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ist bei der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens nicht zu berücksichtigen.

12.

Die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen erstreckt sich nicht auf Anteile, die außenstehenden Gesellschaftern zuzurechnen sind.

13.

Zur Bestimmung des anteiligen Eigenkapitals sind eigene Anteile des assoziierten Unternehmens mit dessen Eigenkapital zu verrechnen.

Abweichende Abschluss-Stichtage

14.

Weichen der Abschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und der Konzernabschluss-Stichtag voneinander ab, so ist grundsätzlich ein Zwischenabschluss auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufzustellen.

Endet das Geschäftsjahr des assoziierten Unternehmens höchstens drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so braucht ein Zwischenabschluss nicht aufgestellt zu werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage, die zwischen dem Abschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschluss-Stichtag eintreten, sind in der Konzernbilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Bei Verzicht auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses ist der Grundsatz der Stetigkeit auch in bezug auf die zeitliche Abweichung zwischen dem Jahresabschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschluss-Stichtag sowie auf die Länge der jeweiligen Berichtsperioden zu beachten.

Erstmalige Anwendung der Equity-Methode

15.

Werden Anteile an einem assoziierten Unternehmen erworben oder wird auf ein Beteiligungsunternehmen erstmals maßgeblicher Einfluss ausgeübt und wird auf die Beteiligung im ersten nach dem Erwerb der Anteile bzw. nach erstmaliger Ausübung des maßgeblichen Einflusses

aufgestellten Konzernabschluss die Equity-Methode angewendet, so sind für die Kapitalaufrechnung die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des maßgeblichen Einflusses zugrunde zu legen.

16.

Der Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Ausübung des maßgeblichen Einflusses ist ausschlaggebend für die Ermittlung des Wertansatzes der Beteiligung sowie des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens.

17.

Die erworbenen Anteile an dem assoziierten Unternehmen sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode mit den Anschaffungskosten für die Beteiligung zu bilanzieren.

18.

Diese Regelung entspricht der in Deutschland üblichen Buchwertmethode, die zugleich auch internationaler Standard ist.

19.

Die Anschaffungskosten für das erworbene Unternehmen bemessen sich nach der Gegenleistung des erwerbenden Unternehmens.

20.

Die Gegenleistung entspricht dem Erwerbspreis für das erworbene Unternehmen bzw. dem beizulegenden Zeitwert der abgegebenen Vermögenswerte oder Anteile zuzüglich Anschaffungsnebenkosten einschließlich sonstiger direkt dem Erwerb zurechenbarer Leistungen.

21.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist in einer Nebenrechnung den betreffenden Bilanzposten des assoziierten Unternehmens in Höhe der jeweiligen anteilig beizulegenden Zeitwerte zuzuordnen. Ein gegebenenfalls verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Goodwill bzw. als negativer Unterschiedsbetrag in der Nebenrechnung zu erfassen.

Anwendung der Equity-Methode an den folgenden Konzernabschluss-Stichtagen

Fortschreibung des Equity-Werts

22.

Der Wertansatz der Beteiligung ist in jeder Periode um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen oder zu vermindern, der der dem Mutter- oder einem Tochterunternehmen gehörenden Beteiligung am Kapital des assoziierten Unternehmens entspricht. Dazu ist der Equity-Wert der vorhergehenden Periode um den Anteil am Jahresergebnis des assoziierten Unternehmens sowie die auf das Geschäftsjahr entfallenden Ergebniseffekte aus der Nebenrechnung gemäß Tz. 23 ff. fortzuführen. Vom assoziierten Unternehmen erhaltene Dividendenzahlungen sind zu eliminieren, da diese bereits im anteilig vereinnahmten Jahresergebnis enthalten sind.

23.

In Abhängigkeit von der gemäß Tz. 21 in der Nebenrechnung vorgenommenen Zuordnung zu den Bilanzposten des assoziierten Unternehmens ist der Unterschiedsbetrag in jeder Periode fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Die stillen Reserven sind planmäßig über ihre Nutzungsdauer aufzulösen. Stille Lasten sind aufzulösen, sobald sie als realisiert anzusehen sind.

24.

Der gegebenenfalls in der Nebenrechnung gemäß Tz. 21 ermittelte verbleibende Unterschiedsbetrag ist als Goodwill bzw. als negativer Unterschiedsbetrag fortzuführen.

25.

Der Goodwill ist planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Eine längere Nutzungsdauer als 20 Jahre darf nur in begründeten Ausnahmefällen zugrunde gelegt werden. Eine andere als die lineare Abschreibungsmethode ist nur dann zulässig, wenn überzeugende Gründe dafür vorliegen, dass diese Methode den Abnutzungsverlauf zutreffend widerspiegelt. Änderungen des Abschreibungsplans sind besonders zu begründen.

26.

Der negative Unterschiedsbetrag ist in dem Ausmaß, in dem er auf erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten im Zusammenhang mit dem erworbenen Unternehmen beruht, bei Anfall dieser Aufwendungen oder Verluste ergebniswirksam aufzulösen.

Soweit der negative Unterschiedsbetrag nicht durch erwartete künftige Aufwendungen oder Verluste begründet ist, ist er in der folgenden Weise ergebniswirksam aufzulösen:

- a) **Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte nicht übersteigt, ist planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögenswerte zu vereinnahmen.**
- b) **Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte übersteigt, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode sofort als Ertrag zu vereinnahmen.**

27.

Erfolgsneutrale Veränderungen des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens, die aufgrund von handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen sowie von Regelungen in den DRS nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind und die nicht auf Transaktionen mit Anteilseignern beruhen, sind entsprechend der bestehenden Beteiligungsquote erfolgsneutral in den Konzernabschluss zu übernehmen.

28.

Zu den erfolgsneutralen Veränderungen zählen sämtliche Veränderungen des Eigenkapitals, die gemäß E-DRS 7 Tz. 7 dem kumulierten übrigen Konzernergebnis zuzurechnen sind.

Negativer Equity-Wert

29.

Führt die periodische Fortführung zu einem negativen Equity-Wert, so darf dieser in der Bilanz nicht angesetzt werden. Der negative Equity-Wert ist in einer Nebenrechnung fortzuführen. In den Folgeperioden ist eine Aktivierung geboten, sobald die kumulierten negativen Beträge durch angefallene Gewinne oder durch Leistungen der Gesellschafter ausgeglichen worden sind.

30.

Besteht für den Fall eines negativen Equity-Werts eine Verlustausgleichsverpflichtung des am assoziierten Unternehmen beteiligten Unternehmens, so ist diese Verpflichtung in entsprechender Höhe zu passivieren.

Wertberichtigungen des Equity-Werts

31.

Der fortgeführte Equity-Wert ist zu jedem Konzernbilanzstichtag auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen. Übersteigt der Equity-Wert den beizulegenden Zeitwert, so sind entsprechende

außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr besteht, ist der Equity-Wert zuzuschreiben.

32.

Außerplanmäßige Abschreibungen mindern in der Nebenrechnung zunächst den Goodwill. Nach dessen vollständiger Abschreibung wird der verbleibende Equity-Wert verringert. Außerplanmäßige Abschreibungen des Goodwill sind in künftigen Perioden rückgängig zu machen, wenn der Grund für die vorherige außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr besteht. Der nicht auf dem Goodwill basierende Equity-Wert ist höchstens bis zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital im Bewertungszeitpunkt unter Berücksichtigung der in der Nebenrechnung gemäß Tz. 23 fortgeführten stillen Reserven und Lasten zuzuschreiben.

Zwischenergebniseliminierung

33.

Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen zwischen dem assoziierten Unternehmen und dem Mutterunternehmen bzw. einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen sind unabhängig davon, wer der Empfänger der Lieferung oder Leistung ist, entsprechend der bestehenden Beteiligungsquote zu eliminieren.

34.

Im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode besteht die Verpflichtung zur Eliminierung von Zwischenergebnissen aus Lieferungen bzw. Leistungen vom assoziierten Unternehmen an das Mutterunternehmen bzw. ein Tochterunternehmen („up-stream-Eliminierung“) sowie aus Lieferungen bzw. Leistungen an das assoziierte Unternehmen („down-stream-Eliminierung“). Erfolgswirkungen aus Geschäften zwischen assoziierten Unternehmen und Konzernunternehmen werden insoweit den Erfolgsbeiträgen aus innerhalb von Konzernunternehmen getätigten Geschäften gleichgestellt.

35.

In der Konzernbilanz sind die eliminierten Zwischenergebnisse mit dem Wertansatz der Beteiligung am assoziierten Unternehmen zu verrechnen. Eine Verrechnung mit den Bilanzposten, die Bestände aus Lieferungen von assoziierten Unternehmen enthalten, ist unzulässig.

Erwerb weiterer Anteile oder Statusänderung eines assoziierten Unternehmens ohne Änderung der Beteiligungsquote

36.

Wird ein assoziiertes Unternehmen zu einem Tochterunternehmen, so stellt der Equity-Wert im Zeitpunkt des Übergangs auf die Vollkonsolidierung die anteiligen Anschaffungskosten der entsprechenden Beteiligung dar. Im übrigen gelten die Regelungen für die Vollkonsolidierung (vgl. DRS 4 Tz. 8 ff.) sinngemäß.

37.

Wird ein assoziiertes Unternehmen zu einem Gemeinschaftsunternehmen, das quotalkonsolidiert werden soll, so stellt der Equity-Wert im Zeitpunkt des Übergangs auf die Quotenkonsolidierung die Anschaffungskosten der entsprechenden Beteiligung dar. Im übrigen gelten die Regelungen für die Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen sinngemäß.

38.

Werden an einem assoziierten Unternehmen, das bereits nach der Equity-Methode bilanziert worden ist, weitere Anteile erworben und ist die Beteiligung weiterhin als assoziiertes Unternehmen zu klassifizieren, so sind die neu erworbenen Anteile auf die jeweiligen Erwerbszeitpunkte entsprechend der in Tz. 17 ff. beschriebenen Methode zu bilanzieren. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital ist zu jedem Erwerbszeitpunkt gesondert zu ermitteln. In den Folgeperioden sind die anteiligen Equity-

Werte, die aus den einzelnen Erwerbsschritten resultieren, entsprechend dem in Tz. 22 ff. beschriebenen Verfahren gesondert fortzuschreiben.

Anteilsveräußerungen oder Statusänderung eines assoziierten Unternehmens ohne Änderung der Beteiligungsquote

39.

Wird die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen vollständig veräußert, so bestimmt sich der Veräußerungserfolg durch Gegenüberstellung des Verkaufserlöses und des Equity-Werts im Veräußerungszeitpunkt.

40.

Besteht nach einer teilweisen Veräußerung der Anteile an einem assoziierten Unternehmen der maßgebliche Einfluss nicht mehr, so ist die Beteiligung entsprechend der Anschaffungskostenmethode zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gilt der anteilig verbleibende Equity-Wert im Veräußerungszeitpunkt. Der Veräußerungserfolg wird bestimmt durch Gegenüberstellung des erzielten Verkaufserlöses und des auf den abgehenden Anteil entfallenden Equity-Werts.

41.

Der Übergang auf die Anschaffungskostenmethode ist hinsichtlich der nicht veräußerten Anteile erfolgsneutral.

42.

Besteht bei einer teilweisen Anteilsveräußerung der maßgebliche Einfluss fort, so wird im Veräußerungszeitpunkt der Equity-Wert entsprechend der Höhe der verkauften Anteile an dem assoziierten Unternehmen reduziert. Der Veräußerungserfolg wird bestimmt durch Gegenüberstellung des erzielten Verkaufserlöses und des auf den abgehenden Anteil entfallenden Equity-Werts.

43.

In bezug auf den verbleibenden Anteil ist die vorgesehene Regelung erfolgsneutral.

44.

Besteht bei unveränderter Beteiligungsquote der maßgebliche Einfluss nicht mehr, so ist die Beteiligung entsprechend der Anschaffungskostenmethode zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gilt der Equity-Wert in dem Zeitpunkt, ab dem der maßgebliche Einfluss nicht mehr ausgeübt wird.

Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen

45.

Ändert sich aufgrund von Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen das zuzurechnende anteilige Eigenkapital des beteiligten Unternehmens, so ist der Teil des Änderungsbetrags des anteiligen Eigenkapitals, der nicht auf Einlagen des beteiligten Unternehmens beruht, erfolgswirksam im Equity-Wert zu berücksichtigen.

Ausweis

46.

Der Equity-Wert ist in der Konzernbilanz unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten auszuweisen.

47.

Das Ergebnis aus der Änderung des Equity-Werts ist, soweit es nicht auf erfolgsneutralen Änderungen des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens beruht, in der Konzern-Gewinn-

und Verlustrechnung unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten auszuweisen. Darin enthaltene außerordentliche Ergebnisanteile sind als „davon“-Vermerk gesondert auszuweisen; alternativ zulässig ist eine entsprechende Angabe im Anhang.

48.

Das Ergebnis aus der Änderung des Equity-Werts ist in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach Kürzung um Ertragsteuern (netto) auszuweisen.

Angaben im Anhang

49.

Bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode sind im Konzernanhang anzugeben:

- a) **Stichtag des Erwerbs,**
- b) **Höhe der Anschaffungskosten, Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und Betrag des Goodwill bzw. des negativen Unterschiedsbetrags,**
- c) **Abschreibungsdauer des Goodwill sowie die Begründung für eine Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,**
- d) **die Abschreibungsmethode sowie die Begründung, sofern eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wurde.**

50.

Zu jedem Abschluss-Stichtag sind in den Konzernanhang die folgenden Angaben aufzunehmen, soweit sie nicht in der Beteiligungsliste gemäß § 313 Abs. 4 HGB gemacht werden:

- a) **Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,**
- b) **Benennung der assoziierten Unternehmen, die wegen Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden.**

51.

Zu jedem Abschluss-Stichtag sind im Konzernanhang weiterhin anzugeben:

- a) **angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,**
- b) **finanzielle Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber dem assoziierten Unternehmen oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem assoziierten Unternehmen gegenüber Dritten bestehen,**
- c) **Summe jeweils der Goodwills sowie der negativen Unterschiedsbeträge, die auf sämtliche assoziierten Unternehmen entfallen,**
- d) **Unternehmen, deren Equity-Werte negativ sind,**
- e) **für wesentliche assoziierte Unternehmen Angaben zu Aktiva, Passiva und dem Ergebnis entweder als erläuternde Angabe oder in Form einer aggregierten Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung.**

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

52.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.

53.

Konzernabschlüsse der Vorjahre sind aufgrund der erstmaligen Anwendung dieses Standards ergebnisneutral anzupassen. Die Auswirkung der erstmaligen Anwendung auf das Konzern-Eigenkapital ist im Jahr des Übergangs auf diesen Standard im Konzernanhang anzugeben.

Anhang A: Empfehlungen de lege ferenda

A1.

Mit der Bekanntmachung eines Rechnungslegungsstandards des DSR durch das BMJ wird bei seiner Anwendung die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet (vgl. § 342 Abs. 2 HGB). Der DSR hat darauf verzichtet, Regelungen zu empfehlen, die zu geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB im Widerspruch stehen. Der vorliegende Standard entspricht deutschem Bilanzrecht.

A2.

Zur Verbesserung des Informationswerts der Konzernrechnungslegung und zur stärkeren Annäherung der deutschen Rechnungslegungsvorschriften an internationale Grundsätze schlägt der DSR die Neufassung eines Abschnitts des Standards vor. Diese kann jedoch erst in Kraft treten, sobald die entsprechende Vorschrift des HGB geändert worden ist. Die nachfolgende Fassung der betreffenden Textziffer stellt die Auffassung des DSR in bezug auf eine Regelung des Sachverhalts im Sinne der genannten Zielsetzung dar.

A3.

Maßgeblicher Einfluss (Tz. 3)

Die Definition des maßgeblichen Einflusses in Tz. 3 ist neu zu fassen:

„Maßgeblicher Einfluss: Möglichkeit zur Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens ohne Erlangung der Beherrschung.“

Die vorstehende Regelung erweitert den Geltungsbereich des Standards insofern, als maßgeblicher Einfluss durch die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens charakterisiert wird. Da jedoch § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB und auch Art. 33 Abs. 1 der 7. EG-RL auf die tatsächliche Mitwirkung abstellen, kann die Regelung erst nach Änderung der 7. EG-RL und entsprechender Anpassung des HGB angewendet werden.

Anhang B: Begründung des Entwurfs

B1.

Vermutungsregelung bezüglich des maßgeblichen Einflusses (Tz. 3)

Die Vermutungsregelung vereinfacht und objektiviert die Prüfung, ob das beteiligte Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens ausüben kann. Die maßgebende Beteiligungsquote von 20 % hat sich international als Grenzwert durchgesetzt. Die Regelung entspricht IAS 28.4 und APB 18.17. Auch gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB ist die Regelung als zulässig anzusehen.

B2.

Indizien für maßgeblichen Einfluss (Tz. 3)

Der Begriff des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik wird nicht näher definiert. Die aufgeführten Anhaltspunkte erleichtern die Entscheidung darüber, ob maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird. Entsprechende Regelungen finden sich in IAS 28.5 sowie APB 18.17.

B3.

Wahlrecht zur Anwendung der Equity-Methode bei untergeordneter Bedeutung des assoziierten Unternehmens (Tz. 5)

Die Regelung ist eine Ausprägung des Wesentlichkeitsprinzips und entspricht im Grundsatz § 311 Abs. 2 HGB. Hinsichtlich der ausdrücklich geforderten kumulativen Prüfung der Unwesentlichkeit geht sie über den Wortlaut der Regelung im HGB hinaus, entspricht jedoch der im Schrifttum nahezu einhellig vertretenen Auslegung des § 311 Abs. 2 HGB. Weder die IAS noch die US GAAP enthalten ausdrückliche Regelungen zur Nichtanwendung der Equity-Methode wegen Unwesentlichkeit eines assoziierten Unternehmens. Da der Wesentlichkeitsgrundsatz jedoch in beiden Regelungswerken zu den „qualitative characteristics“ der Rechnungslegung zählt, steht die Regelung im Standard im Einklang mit IAS und US GAAP.

B4.

Verbot der Anwendung der Equity-Methode (Tz. 6)

Das für den Fall eines vorübergehenden maßgeblichen Einflusses (z.B. bei einer Weiterveräußerungsabsicht) geltende Anwendungsverbot der Equity-Methode berücksichtigt, dass eine Beteiligung in dieser Situation eine reine Finanzinvestition darstellt und die Ausübung des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des beteiligten Unternehmens nicht zu erwarten ist. Während im HGB dieser Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, entspricht die Regelung IAS 28.8 sowie den US GAAP (APB 18.14 i.V.m. ARB 51.2).

B5.

Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Tz. 8)

Die Vereinheitlichung der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erhöht die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses. Aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen wird eine Anpassung an die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des HGB sowie der DRS für notwendig gehalten, während eine darüber hinausgehende Anpassung an die im Konzernabschluss konkret geltende Bilanzierungs- und Bewertungspolitik als wünschenswert, nicht aber als zwingend angesehen wird. Das HGB enthält ein Wahlrecht, die Jahresabschlüsse der assoziierten Unternehmen an die konzern-einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln anzupassen (§ 312 Abs. 5 Satz 1 HGB). Die Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird von IAS 28.20, nicht aber von den US GAAP verlangt. Gemäß IAS 28.20 darf auf die Anpassung bei deren Undurchführbarkeit jedoch verzichtet werden.

B6.

Maßgebender Abschluss des assoziierten Unternehmens (Tz. 10)

Der Konzernabschluss des assoziierten Unternehmens ist aussagefähiger als der Einzelabschluss und ist insoweit Grundlage für die Anwendung der Equity-Methode. Diese Regelung entspricht § 312

Abs. 6 Satz 2 HGB. Die IAS und US GAAP enthalten keine entsprechende ausdrückliche Regelung. Beide Regelwerke sehen aber ohnehin den Konzernabschluss als den maßgebenden Abschluss an.

B7.

Anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens (Tz. 11 ff.)

Die quotale Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen erstreckt sich nicht auf Anteile, die außenstehende Gesellschafter halten; insoweit ist es nicht sachgerecht, einen ggf. bestehenden Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter bei der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals zu berücksichtigen.

Eigene Anteile des assoziierten Unternehmens sind zur Ermittlung des auf die beteiligte Gesellschaft anteilig entfallenden Eigenkapitals mit dem Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zu verrechnen.

Beide Sachverhalte sind im HGB nicht explizit geregelt. Die hier vorgesehenen Regelungen entsprechen der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht. Die IAS und US GAAP enthalten keine ausdrücklichen Regelungen.

B8.

Abweichende Abschluss-Stichtage (Tz. 14)

Entgegen der Regelung in diesem Standard stellt das HGB aus Vereinfachungsgründen auf den jeweils letzten Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens ab. IAS 28.18 und APB 18.19 empfehlen die Aufstellung von Zwischenabschlüssen und fordern – wie dieser Standard – bei abweichenden Abschluss-Stichtagen zumindest die Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit in bezug auf die zeitliche Abweichung zwischen dem Jahresabschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschluss-Stichtag sowie auf die Länge der jeweiligen Berichtsperioden. Die Regelung, Vorgänge von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage, die zwischen dem Abschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschluss-Stichtag eintreten, in der Konzernbilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen, entspricht den Anforderungen von IAS 28.19. Die US GAAP sehen keine entsprechende Regelung vor.

B9.

Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode (Tz. 15)

Die im Standard vorgesehene Regelung ist insoweit vertretbar, da zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anwendungsvoraussetzungen der Equity-Methode erstmals erfüllt sind, aufgrund der in der Regel vorausgegangenen Unternehmensbewertung (due diligence) hinreichend detaillierte Daten für eine erstmalige unterjährige Anwendung der Equity-Methode zur Verfügung stehen. Diese Regelung entspricht IAS 28.17 sowie APB 18.19.

B10.

Methodik zur Ermittlung des Equity-Werts (Tz. 17)

Das HGB lässt sowohl die Buchwert- als auch die Kapitalanteilmethode zu (§ 312 Abs. 1 HGB). Die in IAS 28.28 und APB 18.19 vorgesehene Methode entspricht der Regelung im Standard.

B11.

Behandlung des Goodwill (Tz. 25)

Die im Standard vorgesehene Abschreibungsdauer des Goodwill entspricht der Regelung in DRS 4. Die Regelung ist mit den handelsrechtlichen Vorschriften vereinbar. Sie entspricht den IAS. Hingegen sehen die US GAAP derzeit eine Begrenzung auf 40 Jahre vor; in der praktischen Anwendung dürfte eine über 40 Jahre hinaus gehende Nutzungsdauer eher unwahrscheinlich sein, so dass die Regelung dem Grunde nach mit US GAAP vereinbar ist.

B12.

Behandlung des negativen Unterschiedsbetrags (Tz. 26)

Die im Standard vorgesehene Regelung in bezug auf die Auflösung eines negativen Unterschiedsbetrags entspricht der Regelung in DRS 4.

B13.

Berücksichtigung erfolgsneutraler Änderungen (Tz. 27)

Der vom DSR vertretenen Auffassung, dass die Equity-Methode als Konsolidierungsmethode (und nicht als Bewertungsmethode) zu klassifizieren ist, entspricht die erfolgsneutrale Vereinnahmung solcher Veränderungen des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens, die erfolgsneutral entstanden sind. Während sowohl das HGB als auch IAS die Frage der Verrechnung erfolgsneutraler Eigenkapitalveränderungen offen lassen, schreiben die US GAAP die erfolgsneutrale Übernahme solcher Eigenkapitalveränderungen in den Konzernabschluss vor.

B14.

Negativer Equity-Wert (Tz. 29 – 30)

Ein negativer Equity-Wert darf nicht mit einer bilanziell zu erfassenden Schuld des beteiligten Unternehmens gleichgesetzt werden. Daher ist die Nichtbilanzierung des negativen Equity-Werts geboten. Eine in die Konzernbilanz aufzunehmende Schuld besteht nur dann, wenn das beteiligte Unternehmen zu entsprechenden Zahlungen verpflichtet ist.

Die Frage der Behandlung negativer Equity-Werte ist im HGB nicht ausdrücklich geregelt. Die im Standard vorgesehene Regelung entspricht IAS 28.22 sowie APB 18.19.

B15.

Außerplanmäßige Abschreibungen des Equity-Werts und Wertaufholungen (Tz. 31 – 32)

Die Regelung im Standard entspricht im Grunde den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie ist ebenfalls mit IAS vereinbar. Hingegen ist nach US GAAP ein generelles Zuschreibungsverbot zu beachten.

B16.

Zwischenergebniseliminierung: Liefer-/Leistungsbeziehungen zwischen dem assoziierten Unternehmen und dem Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen (Tz. 33)

Die im Standard vorgesehene Regelung, die in bezug auf Liefer-/Leistungsströme zwischen dem assoziierten Unternehmen und dem Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen sowohl eine Verpflichtung zur up stream- als auch zur down stream-Eliminierung vorsieht, stellt insoweit die Erfolgswirkungen aus Geschäften zwischen assoziierten Unternehmen und Konzernunternehmen den Erfolgsbeiträgen aus innerhalb von Konzernunternehmen getätigten Geschäften gleich.

§ 312 Abs. 5 Satz 3 HGB äußert sich nicht ausdrücklich zu der Frage, ob die Zwischenergebniseliminierung sich auf up stream-Geschäfte beschränkt oder auch auf down stream-Geschäfte anzuwenden ist; auch im Schrifttum ist diese Frage umstritten. Die im Standard vorgesehene Regelung entspricht IAS 28.16 i.V.m. SIC-3 sowie APB 18.19.

B17.

Vollständige oder beteiligungsproportionale Zwischenergebniseliminierung (Tz. 33)

Assoziierte Unternehmen sind in Höhe der jeweiligen Beteiligungsquoten zum Konzern zugehörig, so dass eine beteiligungsproportionale Zwischenergebniseliminierung geboten ist. Zudem spricht für eine Begrenzung der Zwischenergebniseliminierung auf den der Beteiligung entsprechenden Anteil, dass sich der beim assoziierten Unternehmen realisierte Zwischengewinn bzw. –verlust nur quotal im Beteiligungsansatz im Konzernabschluss niederschlägt und insoweit beim entsprechenden Konzernunternehmen auch nur eine beteiligungsproportionale Eliminierung gerechtfertigt sein kann. Im übrigen sind auch bei der Quotenkonsolidierung Zwischenergebnisse entsprechend dem Anteil des Gesellschafters vorzunehmen, so dass eine vollständige Eliminierung von Zwischenergebnissen in bezug auf assoziierte Unternehmen nicht systemgerecht sein kann.

Das HGB räumt ein Wahlrecht zwischen der beteiligungsproportionalen und der vollständigen Eliminierung von Zwischenergebnissen ein (§ 312 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 HGB). IAS 28.16 i.V.m. SIC-3 sowie APB 18.19 sehen jeweils eine beteiligungsproportionale Zwischenergebniseliminierung vor.

B18.

Übergang auf die Voll- bzw. auf die Quotenkonsolidierung (Tz. 36 – 37)

Beim Übergang auf die Voll- bzw. auf die Quotenkonsolidierung bewirkt das Anknüpfen an den Equity-Wert, dass die Übergangskonsolidierung in bezug auf die bereits bestehende Beteiligung

erfolgsneutral ist. Dieses Verfahren berücksichtigt zudem, dass die Equity-Methode hinsichtlich der Kapitalkonsolidierung eine vereinfachte Form der Vollkonsolidierung darstellt, da beim Übergang von der Equity-Methode zur Vollkonsolidierung in der Konzernbilanz die bereits bilanzierte Beteiligung gegen die entsprechenden (quotalen) Anteile an den Vermögenswerten und Schulden des neu entstandenen Gemeinschafts- bzw. Tochterunternehmens getauscht wird.

Eine ausdrücklich Regelung findet sich im HGB nicht. Die hier vorgeschlagene Methode wird im Kommentarschrifttum neben weiteren Methoden für zulässig erachtet. Die IAS und US GAAP enthalten keine ausdrücklichen Regelungen.

B19.

Übergang auf die Anschaffungskostenmethode (Tz. 40; 44)

Die mögliche Alternative zur im Standard vorgesehenen Regelung – die Bewertung zu den fortgeführten historischen Anschaffungskosten – wird vom DSR abgelehnt, da sie den Einblick in die Vermögenslage des Konzerns im Vergleich zum fortgeführten Equity-Wert verschlechtert. Zudem ist der Übergang gemäß der Regelung in diesem Standard erfolgsneutral, während die mögliche Alternative Erfolgswirkungen nach sich zöge.

Die Frage ist im HGB nicht ausdrücklich geregelt. Hingegen sehen IAS 28.11 sowie APB 18.19 eine dem vorliegenden Standard entsprechende Regelung vor.

B20.

Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen (Tz. 45)

Der Sachverhalt ist weder im HGB noch in den IAS oder US GAAP ausdrücklich geregelt. Die im Standard vorgesehene erfolgswirksame Berücksichtigung im Equity-Wert ist als sachgerecht anzusehen, da sich infolge der Kapitalmaßnahmen die Vermögensverhältnisse des beteiligten Unternehmens ändern.

B21.

Ergebnisausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 47)

Bestimmte Eigenkapitalveränderungen des assoziierten Unternehmens werden in dessen Rechnungslegung als außerordentlich ausgewiesen. Zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage des Konzerns ist ein entsprechender Ausweis im Konzernabschluss geboten.

§ 312 Abs. 4 Satz 2 HGB fordert den Ausweis des auf assoziierte Beteiligungen entfallenden Ergebnisses in einem gesonderten Posten. IAS 28.28 sowie APB 18.19 sehen grundsätzlich den Ergebnisausweis in einem einzigen Posten vor, verlangen jedoch die gesonderte Angabe außerordentlicher Ergebnisbestandteile, die beim assoziierten Unternehmen entstanden sind (IAS 28.28 bzw. APB 18.19).

B22.

Ausweis der Ertragsteuern in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 48)

Der im Standard vorgesehene Nettoausweis entspricht der vorherrschenden Praxis.

Das HGB regelt die Frage nicht ausdrücklich; im Schrifttum wird sowohl der Brutto- als auch der Nettoausweis für zulässig erachtet. Auch die IAS und die US GAAP regeln den Sachverhalt nicht.

Anhang C: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS

Auslegung gesetzlich un geregelter Bereiche

C1.

Indizien für maßgeblichen Einfluss (Tz. 3)

Eine entsprechende Regelung sieht das HGB nicht vor. Die im Standardentwurf vorgesehene Regelung ist als Konkretisierung des Begriffs „maßgeblicher Einfluss“ mit dem HGB vereinbar.

C2.

Verbot der Anwendung der Equity-Methode (Tz. 6)

Der Fall, unter dem ein Anwendungsverbot besteht, ist im HGB nicht geregelt. Jedoch dürfte die im Standard vorgesehene Regelung mit dem HGB vereinbar sein, da es für den Fall des nur vorübergehenden maßgeblichen Einflusses an einer Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB fehlt.

C3.

Anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens (Tz. 11 ff.)

Zur Berücksichtigung von Fremddanteilen und zur Verrechnung eigener Anteile des assoziierten Unternehmens enthält das HGB keine Vorschriften. Die im Standard vorgesehenen Regelungen entsprechen jedoch der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung.

C4.

Berücksichtigung erfolgsneutraler Änderungen (Tz. 27)

Die Frage, wie erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen beim assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss zu erfassen sind, ist im HGB nicht geregelt. Die im Standard vorgesehene Regelung dürfte jedoch mit dem HGB vereinbar sein, sofern die Equity-Methode dem Charakter nach als Konsolidierungsmethode erachtet wird.

C5.

Negativer Equity-Wert (Tz. 29 – 30)

Die Behandlung eines negativen Equity-Werts ist im HGB nicht geregelt, entspricht aber der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht.

C6.

Übergang auf die Anschaffungskostenmethode (Tz. 40; 44)

Eine ausdrückliche Regelung des Übergangs zur Anschaffungskostenmethode sieht das HGB nicht vor. Im Schrifttum wird auch die Auffassung vertreten, in der Konzernbilanz zu den fortgeführten historischen Anschaffungskosten zurückzukehren. Hingegen wird in diesem Standard geregelt, dass der Equity-Wert die Anschaffungskosten bildet.

C7.

Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen (Tz. 45)

Der Sachverhalt ist im HGB nicht ausdrücklich geregelt. Die im Standard vorgesehene erfolgswirksame Berücksichtigung im Equity-Wert ist als sachgerecht anzusehen, da sich infolge der Kapitalmaßnahmen die Vermögensverhältnisse des beteiligten Unternehmens ändern.

C8.

Ergebnisausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 47)

Eine ausdrückliche Regelung zum gesonderten Ausweis des auf assoziierte Unternehmen entfallenden außerordentlichen Ergebnisses sieht das HGB nicht vor. Hinsichtlich der Behandlung außerordentlicher Ergebnisbestandteile wird im Schrifttum überwiegend für den Ausweis der Ergebnisse in einem einzigen Posten plädiert.

C9.

Ausweis der Ertragsteuern in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 48)

Das HGB regelt die Frage des Steuerausweises nicht ausdrücklich; im Schrifttum wird sowohl der Brutto- als auch der Nettoausweis für zulässig erachtet.

Aufhebung gesetzlicher Wahlrechte

C10.

Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Tz. 8)

Das gemäß § 312 Abs. 5 Satz 1 bestehende Wahlrecht zur Anpassung der Bewertungsmethoden an die konzerneinheitlichen Bewertungsmethoden wird durch die Regelung im Standard insoweit begrenzt, als zumindest eine Anpassung an die handelsrechtlichen Vorschriften gefordert wird. Unter diese Regelung fallen Abschlüsse assoziierter Unternehmen, die entweder im Ausland oder gemäß § 292a HGB aufgestellt werden.

C11.

Abweichende Abschluss-Stichtage (Tz. 14)

Bei wörtlicher Auslegung des § 312 Abs. 6 Satz 1 HGB ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Abs. 6 Satz 1 ist jedoch mit der Absicht zur Vereinfachung in das HGB aufgenommen worden, so dass die Regelung im Standard keinen Verstoß gegen handelsrechtliche Vorschriften, sondern die Einschränkung eines faktischen Wahlrechts darstellt.

C12.

Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode (Tz. 15)

Die Regelung hebt das Wahlrecht der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zum auf den Erwerbszeitpunkt folgenden Konzernabschluss-Stichtag auf (§ 312 Abs. 3 HGB).

C13.

Methodik zur Ermittlung des Equity-Werts (Tz. 17)

Die Regelung hebt das Wahlrecht zur Anwendung der Kapitalanteilmethode auf (§ 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB).

C14.

Zwischenergebniseliminierung: Liefer-/Leistungsbeziehungen zwischen dem assoziierten Unternehmen und dem Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen (Tz. 33)

Die Frage, ob sich die Zwischenergebniseliminierung auch auf down stream-Geschäfte erstreckt, ist im HGB nicht geregelt. Insoweit besteht – auch aufgrund der divergierenden Auffassungen im Schrifttum – ein faktisches Wahlrecht, die Zwischenergebniseliminierung auf up stream-Geschäfte zu beschränken. Da auch Art. 33 der 7. EG-RL vorsieht, Erfolgsbeiträge aus Geschäften zwischen assoziierten Unternehmen und Mutter- bzw. Tochterunternehmen den Erfolgsbeiträgen aus Geschäften zwischen Konzernunternehmen gleichzustellen, ist eine Aufhebung des faktischen Wahlrechts zugunsten einer Ausweitung der Pflicht zur Zwischenergebniseliminierung auch auf down stream-Transaktionen geboten.

C15.

Vollständige oder beteiligungsproportionale Zwischenergebniseliminierung (Tz. 33)

Die Regelung hebt das Wahlrecht zur vollständigen Zwischenergebniseliminierung auf (§ 312 Abs. 5 Satz 3 HGB).

C16.

Ausweis des Unterschiedsbetrags im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode (Tz. 49)

Die Regelung hebt das Wahlrecht zum Ausweis des Unterschiedsbetrags in der Konzernbilanz auf (§ 312 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Kompatibilität mit den DRS

C17.

Der Standard verstößt nicht gegen Regelungen in bislang verabschiedeten DRS.

Anhang D: Vergleich mit IAS und US GAAP

Im folgenden sind die Abweichungen zwischen den IAS bzw. den US GAAP und diesem Standard dargestellt.

D1.

Maßgeblicher Einfluss (Tz. 3)

Im Gegensatz zu der in diesem Standard vorgesehenen Regelung besteht sowohl gemäß IAS 28.3 als auch gemäß APB 18.17 maßgeblicher Einfluss bereits, sobald die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens gegeben ist.

D2.

Abweichende Abschluss-Stichtage (Tz. 14)

Im Gegensatz zu der in diesem Standard vorgesehenen Regelung empfehlen IAS und US GAAP die Aufstellung eines Zwischenabschlusses, verbinden diese Empfehlung jedoch mit der Forderung nach Stetigkeit in bezug auf die zeitliche Abweichung zwischen dem Jahresabschluss-Stichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschluss-Stichtag sowie die Länge der jeweiligen Berichtsperioden.

D3.

Wertaufholungen (Tz. 31)

Im Gegensatz zu der im Standard vorgesehenen Regelung besteht nach US GAAP ein generelles Zuschreibungsverbot.